

Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Datteln hat am 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln vom 11. Dezember 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Sinne der §§ 5, 6, 22 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln.
2. Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt;
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
3. Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab und Stichtag

1. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind
 - a) Art (Größe) und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter
 - 1) Private Haushalte

Die Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter werden in das Ermessen der Haushalte gestellt. Pro Person im Haushalt wird ein Abfallvolumen von mindestens 15 l pro Woche zu Grunde gelegt.

Bei Nutzung der sog. Biotonne (i.S.d. § 5) und für Eigenkompostierer wird ein Abfallvolumen von 10 l pro Woche zu Grunde gelegt.

2) Andere Herkunftsbereiche

Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Abfallbehälter überlassen. Die Art (Größe) und Anzahl richten sich nach dem Einwohnergleichwert (§ 4 dieser Satzung).

b) Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter, die vorübergehend aufgestellt und einmalig geleert werden.

2. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. November des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

3. Veränderungen zugunsten des Gebührenpflichtigen werden nur auf Antrag durchgeführt und zum Monatsende der Antragstellung wirksam.

§ 4 Einwohnergleichwerte

1. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

2. Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gelten folgende Maßstäbe:

a) Schulen	15 Personen	=	1	EWG
b) Kindergärten	15 Personen	=	1	EWG
c) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime, Pflegeheime, Kasernen, sonstige Wohnheime	2 Betten	=	1	EWG
d) Hotels, Pensionen	4 Betten	=	1	EWG
e) Industrie- und Gewerbebetriebe, Groß- u. Einzelhandel, Verkaufsstellen, Verwaltungen, Geldinstitute, freiberuflich Tätige	3 Beschäftigte	=	1	EWG
f) Gast- u. Schankwirtschaften	1 Beschäftigter	=	5	EWG
g) Imbissstuben	1 Beschäftigter	=	5	EWG
h) Kinder- und Jugendheime, Jugendgruppenheime sowie Einrichtungen ähnlicher Art, Kirchen		=	3	EWG
i) Kinos, Theater	15 Sitzplätze	=	1	EWG
j) Campingplätze 01.04.-30.09.	1 Stellplatz	=	0,85	EWG
01.10.-31.03.	1 Stellplatz	=	0,425	EWG
k) bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser)		=	1	EWG
l) Hallen- und Freibad		=	150	EWG
m) städtische Friedhöfe		=	150	EWG
n) Sportplätze		=	5	EWG

3. Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, mithelfende Familienangehörige usw. gelten als Beschäftigte gem. Abs. 2.
4. Bei der Gleichwertberechnung sich ergebende Bruchteile werden aufgerundet.
5. Teilzeitbeschäftigte werden mit 50 % der in § 4 Nr. 2 aufgeführten Maßstäbe berücksichtigt.
6. Betriebe, die in § 4 Nr. 2 e) aufgeführt sind, unter einer Wohnanschrift betrieben werden und nur einen Beschäftigten haben, bleiben unberücksichtigt (Bagatellfälle).

§ 5 Kompostierbare Abfälle

Die kompostierbaren Abfälle werden mit einem zusätzlichen Abfallgefäß (sog. Biotonne) eingesammelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Biotonne besteht nicht; für die Nutzung werden zusätzliche Gebühren nicht erhoben.

Die Größe der Biotonne entspricht der Größe der genutzten Restmüllbehälter. Größere Biotonnen führen zu einer Erhöhung der Gebühren der Restmüllbehälter.

§ 6 Gebührensatz

1. Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen.
2. Die Gebühr wird nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Regelmäßige Leerung:

35-l-Abfallbehälter	73,50 €/Jahr
60-l-Abfallbehälter	126,00 €/Jahr
120-l-Abfallbehälter	252,00 €/Jahr
240-l-Abfallbehälter	504,00 €/Jahr
1.100-l-Abfallbehälter	2.310,00 €/Jahr

Der Gebühr liegt eine vierzehntägige Entleerung der Abfallbehälter zugrunde (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln).

b) Sonderleerung Restmüll:

90-l-Kunststoffsammelsack	5,00 €/Stück
35-l-Abfallbehälter	23,48 €/Leerung
60-l-Abfallbehälter	24,54 €/Leerung
120-l-Abfallbehälter	27,08 €/Leerung
240-l-Abfallbehälter	32,15 €/Leerung
1.100-l-Abfallbehälter	68,53 €/Leerung

Sonderleerung der sog. Biotonne (zusätzlich zur 14-tägigen Leerung):

35-l-Biotonne	22,91 €/Leerung
60-l-Biotonne	23,56 €/Leerung
120-l-Biotonne	25,12 €/Leerung
240-l-Biotonne	28,24 €/Leerung

- c) Die Abfuhr/Abholung von Sperrmüll ist pro Haushalt einmal jährlich kostenlos. Zusätzliche Abfuhrleistungen sind gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 100,00 € pro Einsatz.
3. Haushalte, die ihre kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß, vollständig und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwerten und den fertigen Kompost auch auf dem eigenen Grundstück einsetzen, erhalten einen Gebührenabschlag in Höhe von 5 % auf den/die zur Verfügung gestellte/-n Restmüllbehälter.
4. Übersteigt die Größe der Biotonne/n die Größe der/s Restmüllbehälter, so erhöht sich die Gebühr der/s Restmüllbehälter/s
- | | |
|---|----------|
| bei Nutzung einer 60-Liter-Biotonne um | 16,67 €, |
| bei Nutzung einer 120-Liter-Biotonne um | 40,00 €, |
| bei Nutzung einer 240-Liter-Biotonne um | 80,00 €. |
5. Gebühr für das einmalige Aufstellen und Abholen von Müllgefäßen je 40,50 €

§ 7 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.